



FAQ zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in ev. Kitas der EKHN in Hessen

Stand: 16.09.2020

Ergänzungen / Veränderungen sind türkis markiert

Einleitung

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dass die Kindertagesstätten ab dem 06.07.2020 in den „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ übergehen werden. Das bedeutet, dass die bisher von Ihnen kurzfristig und mit viel Engagement entwickelten Konzepte den neuen Bedingungen angepasst und mit den kommunalen Partner*innen abgestimmt werden müssen.

Das Betretungsverbot, das in der Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes erlassen wurde, wird entsprechend zurückgenommen. Es gelten wieder die Bedingungen des SGB VIII und des HKJGB für den Betrieb von Kindertagesstätten. Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus und die Hygieneempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration führen einige Ausnahmen auf und lassen somit einen Handlungsspielraum für regionale Konzepte, die mit den jeweiligen Kooperationspartnern*innen vor Ort abzustimmen sind.

Die Landesregierung kommt damit den Anfragen vieler Arbeitgeber*innen und Eltern nach, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf über die Bildungseinrichtungen zu sichern, und Kindern wieder einen „gut gelebten Alltag“ zu ermöglichen. Es darf bei allen Wünschen nicht vergessen werden, dass wir uns noch immer in einer Pandemielage befinden. Diese herausfordernde Lage benötigt gemeinschaftliches Handeln, gegenseitiges Zuhören und wechselseitige Rücksichtnahme, ebenso wie Solidarität und Flexibilität bei allen Beteiligten. Ein gut geführter Aushandlungsprozess zwischen Träger, Kommune, Team und Eltern, indem alle aktiv beteiligt werden, führt in Konzepte, die von allen mitgetragen werden. Zu betonen ist, dass wir uns gemeinsam über die Vorläufigkeit und Aufhebbarkeit im Falle gestiegener Infektionszahlen der entwickelten Konzepte bewusst sind.

Unsere Aufgabe ist es, zwischen dem Schutz von Mitarbeitenden, Eltern und Kindern, des Rechts von Kindern auf Teilhabe und Bildung und den Betreuungsbedarfen von Familien einen guten und



gemeinsamen Weg zu finden, der auf die individuellen und regionalen KiTa-Besonderheiten abgestimmt ist. Die Rückkehr zur „Normalität“ ist zurzeit weder denk- noch realisierbar.

Vorgefertigte und umfassende Antworten oder Konzepte zu einer derartigen Lage gibt es (bisher) nicht und somit werden wir uns weiterhin eng nach unseren individuellen lokalen Bedingungen und den Kriterien eines sorgsamem, schützenden Verhaltens richten. Mit den vorliegenden FAQs möchten wir Ihnen für diesen Prozess Anhaltspunkte zur Organisation des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen geben, an denen Sie sich gerne orientieren können. Die in den FAQs aufgeführten Vorschläge und Empfehlungen sind mit den Regelungen/Vorgaben der aufsichtsführenden Jugendämter abzugleichen. Sie werden in allen Fragestellungen der Organisation des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen von Ihren regionalen Fachberatungen unterstützt.

Der Gesetzgeber verfolgt die Strategie, dass die Konzepte und deren Finanzierung auf der Ebene der Träger und Kommunen verhandelt werden. Dadurch können wir im Zentrum Bildung aktuell keine einheitlichen Umsetzungsregelungen auf gesamtkirchlicher Ebene geben. Wir beziehen in den landespolitischen Gremien stets Stellung, um unsere Evangelische Position zu vertreten und auch in Ihrem Sinne Einfluss zu nehmen. **Dies gelingt uns sicherlich nicht immer**, aber wir bleiben stets im Gespräch mit der Hessischen Landesregierung um gemeinsam die Gegenwart und Zukunft für den KiTa-Bereich zu gestalten.

Im Fachbereich Kindertagesstätten handeln wir, wenn wir die Umsetzung von Landesverordnungen unterstützen, nach unserem Gewissen in Verantwortung gegenüber dem, was uns im Wort Gottes gesagt ist und folgen nicht blind, sondern weil wir die ethischen Abwägungen hinter den Entscheidungen des Landes nachvollziehen und mit dem Evangelium übereinbringen können. Es geht auch für uns um die Frage der Auslegung des Evangeliums in Wort und Tat in diesen besonderen Zeiten. Wir hoffen dabei auf Gottes Geist und Begleitung.

Eine Pandemie können wir (nur) gemeinsam als gesellschaftliche Verantwortungsgemeinschaft durchstehen.



Personaleinsatz/-management

Personalbedarf

1. Was ist unter der Aussage des Landes „es kann vom Mindestpersonalbedarf abgewichen werden“ zu verstehen?

Mit Zustimmung des Jugendamtes können abweichend von § 25b (Fachkräfte) des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden.

Wir empfehlen, sich an dem erweiterten Fachkraftkatalog zu orientieren, der ab 1.8.2020 aller Wahrscheinlichkeit nach Gültigkeit haben wird:

- Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger als vollwertige Fachkräfte,
- staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger und
- Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zur Mitarbeit in der Gruppe,
- sowie Personen mit fachfremder Ausbildung aus dem In- oder Ausland, die als Unterstützung der Fachkräfte eingesetzt werden können. Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit werden vorausgesetzt.

Es gilt zu beachten, dass die Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, eine Hygieneunterweisung, die Masernschutzimpfung sowie eine Gefährdungsbeurteilung benötigen.

Ebenso kann vom personellen Mindestbedarf nach §25c HKJGB nach Beratung und Zustimmung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.

Einsatz der Risikogruppen

1. Gibt es ab dem 6.7. noch den Begriff der „Risikogruppe“ verbunden mit einer Neubewertung der Risiken?

- Informationen zum weiteren Umgang mit Personen, die der sogenannten Risikogruppe angehören, sind dem Rundschreiben des Referats Personalrecht vom 15.07.2020 zu entnehmen. https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/intern/corona/Rundschreiben_zu_COVID19_fuer_Mitarbeitende_2020_07_15.pdf



2. Ist es möglich, dass eine KiTa-Leitung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe vollumfänglich im Home Office tätig ist, also „aus der Distanz leitet“?

Theoretisch ist das möglich, es ist eine Frage der Arbeitsorganisation. Hierbei sind die einzelnen Aufgaben der Leitung durchzugehen und zu prüfen, welche davon im Home Office durchführbar sind. Besonders zu beachten ist hierbei auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit und die Frage der Personalführung.

Ist aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bspw. der Kontakt zu Kindern problematisch, der Kontakt zu Erwachsenen aber erlaubt, dann könnten Dienstbesprechungen und Elterngespräche (möglicherweise außerhalb der KiTa) stattfinden.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Arbeitsfähigkeit der Leitung zu erhalten. Eine pauschale Aussage, dass eine Tätigkeit im Home Office nicht möglich sei, ist problematisch.

Kommt man nach Prüfung aller Möglichkeiten dennoch zu dem Ergebnis, dass möglicherweise Stunden der Leitungsfreistellung abzugeben sind, ist dies ebenso möglich um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

3. Erbringung der Arbeitsleistung während einer Quarantäne bzw. eines Betretungsverbot

- a) Quarantäne aufgrund Kontakt zu an Covid19 erkrankter Person, ohne Auftreten von Symptomen: Erbringen der Arbeitsleistung (im Home Office)
- b) Quarantäne aufgrund von Testung bei Auftreten von Symptomen: Arbeitsleistung kann erbracht werden (im Home Office), wenn sie zugewiesen wird und die Person nicht krankgeschrieben ist
- c) Quarantäne bei nachgewiesener Covid19-Infektion: wegen Erkrankung keine Erbringung der Arbeitsleistung

4. Schwangere Mitarbeitende

Das Verfahren ist hier wie bei anderen potentiellen Risikopersonen. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die Untersuchung durch den BAD wird standardmäßig durchgeführt. Wenn seitens des BAD eine Tätigkeit nicht empfohlen wird, ist dem zu entsprechen. Eine Erstattung der Personalkosten ergibt sich aus dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz). Bitte (wie immer) der Regionalverwaltung entsprechend informieren.



5. Betretungsverbot für Mitarbeitende bei Kontakt zu Personen mit Covid19-Symptomen (im gleichen Hausstand)

Hessen: Das Betretungsverbot ergibt sich aus den Vorgaben der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus. Im Zweifelsfall ist Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen.

Haltung/Empfehlung der EKHN:

kein Betreten der Einrichtung bis zur Klärung der Symptome der Kontaktperson und einer etwaigen negativen Testung. Im Vordergrund steht die Sicherstellung und Fortführung des Betriebs in der Zukunft, dazu gehören die Wahrung einer besonderen Vorsicht zum aktuellen Zeitpunkt und das Abwarten des Testergebnisses. Informationen zur Erbringung der Arbeitsleistung siehe 3.

Mitarbeitende mit Covid19-Symptomen sollen umgehend eine Testung vornehmen lassen und bis zum Vorliegen eines Ergebnisses keinesfalls die Einrichtung betreten. Nimmt der entsprechende Arzt keine Testung vor, ist davon auszugehen, dass keine Covid19-Infektion vorliegt und die Person kann entsprechend eingesetzt werden.

Vertretungskräfte

Unter welchen Bedingungen können Vertretungskräfte eingestellt werden und welche Voraussetzungen benötigen die Personen?

- Es gelten die Regelungen des § 29 KiTaVO – Hierzu ist zunächst das Gespräch mit der jeweiligen Kommune bzgl. der entstehenden Mehrkosten aufzunehmen. Wenn die Kostenübernahme entsprechend der betriebsvertraglichen Regelungen zugesagt wird, können entsprechend Vertretungskräfte beschäftigt werden. Der EKHN-Anteil für Vertretungskräfte wird entsprechend betriebsvertraglicher Regelungen übernommen.
- Hinweise bzgl. der Voraussetzungen der Personen sind unter Personalbedarf 1. zu finden.

Schülerpraktika

Können Schüler*innen allgemeinbildender Schulen aktuell ein Praktikum in unserer Kita machen?

Um zusätzliche Infektionsketten in der Kita zu vermeiden, raten wir von Schnupper-, Schüler und Sozialpraktika im Kita-Alltag ab. Dies gilt nicht für Fachpraktika im Rahmen einer pädagogischen Ausbildung.



Organisation der Betreuung

1. Wie sind die Betreuungssettings zu gestalten?

- Die regulären Öffnungs- und Betreuungszeiten sind soweit vorzuhalten, wie es mit dem einsetzbaren Personal möglich ist. Sollte die reguläre Betreuungszeit nicht eingehalten werden können, tritt der kitaeigene Notfallplan in Kraft. Dies entspricht auch den Regelungen in der Ordnung der EKHN (Lila Aufnahmeheft).
- Die Regelung zur maximalen Gruppengröße von 25 Kindern nach § 25d HKJGB bleibt in Kraft. Es wird empfohlen, die Gruppen so zu gestalten, dass der Infektionsschutz bestmöglich gewährt werden kann. Kleinere Gruppen können nur angeboten werden, wenn die Räumlichkeiten und die Personalbesetzung, bei einer Vollbelegung, dies zulassen.
- Die offene Arbeit ist möglich. Es braucht ein entsprechendes Hygienekonzept, um präventiv gegen die Pandemie zu agieren.

2. Wie werden Kinder eingewöhnt?

Eingewöhnungen können unter den Möglichkeiten eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen stattfinden. Hierbei sind Hygieneregeln und Dokumentationspflichten einzuhalten.

3. Wie erfolgt die Betreuung von Integrationskindern?

Integrationskinder haben den gleichen Betreuungsanspruch wie alle anderen Kinder. Eine Einschränkung der Betreuung der Integrationskinder ist nicht möglich. Ein abweichendes Handeln ist mit den Eltern und der zuständigen Eingliederungsbehörde abzusprechen.

4. Können Angebote von Dritten (z.B. Ergotherapie, Bewegungsangebote, etc.) wieder in der Kita stattfinden?

Angebote von Dritten können unter den Hygienemaßnahmen stattfinden. Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, muss eine Dokumentation über den Namen, Uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer der Kontaktpersonen erfolgen.

5. Wie und wann erfolgen Elternbeiratswahlen?

Elternversammlungen sollten nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind und unter Einhaltung des Hygienekonzeptes der Einrichtung. Elternbeiratswahlen können per Briefwahl erfolgen. Der KiTaVO ist zu entnehmen, dass diese bis Oktober erfolgen soll. Grundsätzlich



muss eine Wahl stattfinden. Unter den gegebenen Umständen kann diese Wahl auch zu einem späteren Zeitpunkt, z.B: zum Jahresende erfolgen, bis alle neuen Kinder aufgenommen worden sind. Der gewählte Elternbeirat aus dem vergangenen Kita-Jahr bleibt bis zur Wahl eines neuen Elternbeirats im Amt.

6. Was ist bei einer Briefwahl zu beachten?

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 36 KiTaVO auch analog für eine Briefwahl

Wahlvorstand: Träger und Leitung bilden einen Wahlvorstand, der die Wahl begleitet.

Information an die Eltern: Der Träger der Kita informiert in Absprache mit der Leitung alle Erziehungsberechtigten in einem Anschreiben über die Umsetzung der Elternbeiratswahl in Form einer Briefwahl (Einladung zur Elternbeteiligung, Aufgaben des Elternbeirats, Wahlverfahren, Möglichkeiten Kandidaten aufzustellen, Wahltermin)

Kandidaten finden: Alle Wahlberechtigten werden dazu aufgerufen, Wahlvorschläge zu machen. Dieser Aufruf kann bereits im Informationsschreiben erfolgen, ebenso die Informationen über den Weg, auf dem Vorschläge eingebracht werden können. Beispiel: Die Kita hat dazu ein Flip-Chart im Eingang aufgestellt, auf der Wahlvorschläge notiert werden können.

Kandidat*innen stellen sich vor: die Kandidat*innen, die sich zur Wahl stellen möchten stellen sich mit einem kurzen Steckbrief vor. Wichtig ist dabei, dass die anderen Eltern mehr über die Person und über deren Motivation im Elternbeirat mitzuwirken, erfahren. Diese Steckbriefe sollten über einen Zeitraum von ca. 10 Tagen allen Eltern zur Verfügung stehen.

Die Wahl: Alle Wahlberechtigten können ihre Stimme abgeben. Dazu wird empfohlen für ein bis zwei Tage (z.B. in der Bring- und Abholzeit) ein Wahllokal im Eingangsbereich einzurichten. Hier können die Eltern mit einem Wahlzettel ihre Stimme geheim abgeben. Mit einer Liste muss überprüft werden, dass alle Berechtigten ihre Stimme nur einmal abgeben.

Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

Die Gewählten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen.

Das Ergebnis wird veröffentlicht.

Unter folgendem Link finden Sie Arbeitsmaterialien:

<https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/startseite/detailseite/news/regelbetrieb/>



Finanzmanagement/Beiträge

Wie werden die Beiträge berechnet, wenn erst ab 6.7. der Regelbetrieb wieder stattfindet?

Diese Frage wird von den jeweils zuständigen Regionalverwaltungen mit der Kommune besprochen.

Arbeiten unter Hygieneempfehlungen

1. Ist ein neues Hygienekonzept ab dem 6.7. notwendig?

Alle bisher erarbeiteten Hygienekonzepte sind weiterhin wichtig, um die Pandemie weiterhin einzudämmen. Das Hygienekonzept ist an die aktuelle Hygieneempfehlung https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/14082020_hmsi_hygieneempfehlungen.pdf anzupassen.

2. Wie gestaltet sich die Essenssituation?

Auf Grund des Ansteckungsrisikos sollte auf ein Buffet verzichtet werden.

3. Wie gestaltet sich die Schlafsituation in der Krippe?

Eine Hygieneregulation für die Schlafsituation in einer Kindertagesstätte ist vom Land nicht vorgegeben.

4. Dürfen Fachkräfte bei den betreuten Kindern Fieber messen?

Laut Aussage aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sind Fiebermessungen durch Fachkräfte auch nach der 2. Corona-VO in Hessen rechtlich nicht zulässig. Die regelmäßige Körpertemperaturkontrolle bei Kindern in der Betreuung ist ohne sonstige Krankheitssymptome aus medizinischer Sicht wenig sinnvoll, um an Covid-19 erkrankte Kinder zu erkennen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Corona positiven Kinder kein Fieber haben ("stumme Infektion").

5. Wie gestaltet sich die Bring- und Abholsituation?

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass keine Ansammlungen von Menschen in der Einrichtung entstehen. Daher empfehlen wir, die in den letzten Wochen geübte Praxis der Bring- und Abholsi-



tuation möglichst beizubehalten. Eine gute Kommunikation mit den Eltern (Tür- und Angelgespräche) sollte dabei Berücksichtigung finden.

6. Sollen Eltern beim Betreten der Kita einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Eltern und sonstige Personen, die die Kindertageseinrichtung betreten, sollten wie bisher auch eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

7. Wie es ist wenn Familien jetzt in den Ferien in ein Land fahren, das als Risikogebiet ausgewiesen ist?

In diesem Fall greift die allgemeine Verordnung zu den Quarantänebestimmungen.

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/quarantaenebestimmungen-fuer-rueckreisende>

Hilfreiche Kontaktadressen

Hessenweite Hotline für Fragen, Anliegen und Informationen zu Corona: 0800-5554666 (Fragen zu Gesundheit und Quarantäne, täglich von 9 bis 15 Uhr).